



## Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

### **Berechtigung zum Leistungsbetrieb für das Kernkraftwerk Brunsbüttel**

Der Landtag wolle beschließen:

Der schleswig-holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, in der 14. Tagung des Landtages mündlich über den aktuellen Status der Berechtigung zum Leistungsbetrieb für das Kernkraftwerk Brunsbüttel zu berichten. Dabei sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Verweist das Atomgesetz (AtG) in § 7 Abs. 4 S. 3 auf Grundsätze des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), insbesondere auch auf den Grundsatz des § 18 BImSchG?
- Gelten die Grundsätze des § 18 BImSchG zum Erlöschen einer Genehmigung nach Auffassung der Landesregierung daher auch für kerntechnische Anlagen? Wenn nein, warum nicht?
- Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Begriff des „Betriebs“ im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sich anhand des Produktionszwecks bestimmt? Wenn nein, warum nicht?
- Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt eine Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist. Das Kernkraftwerk Brunsbüttel produziert seit dreieinhalb keinen Strom mehr, auch nicht für die Eigenversorgung. Teilt die Landesregierung mithin die Auffassung, dass die

Berechtigung zum Leistungsbetrieb für das Kernkraftwerk Brunsbüttel erloschen ist?

Wenn nein, warum nicht?

- Welche Vorkehrungen hat die Landesregierung gegenüber dem Kernkraftwerksbetreiber Vattenfall getroffen, um sicherzustellen, dass sämtliche Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Maßnahmen am und im Kernkraftwerk Brunsbüttel ausschließlich auf eigenes (finanzielles) Risiko von Vattenfall durchgeführt werden?

Begründung:

Ein Rechtsgutachten vom Dezember 2010, erstellt von der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm im Auftrag der Landtagsfraktion von Bündnis90/DIE GRÜNEN, kommt zu dem Schluss, dass nach einem dreieinhalb Jahren ununterbrochenen Stillstand die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für das Kernkraftwerk Brunsbüttel erloschen ist. Eine Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks wäre daher unzulässig.

Dr. Robert Habeck

Detlef Matthiessen und Fraktion